

14. Juni 2018

10179 Berlin, Littenstraße 12-17  
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 9023-2223  
www.berlin.de/lg  
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08  
BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 84 S 97/16

Landgericht Berlin, ZK 84, 10174 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei



Fahrverbindungen:  
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
montags bis freitags 9.00 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich  
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:  
barrierefreier Zugang: Littenstraße 14 || Bei Terminen bitte die  
Zeitverzögerung durch Sicherheitskontrollen beachten.

Erstellt am: 12.06.2018

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
84 S 97/16	45-16 RT/JR		2688	2223	12.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Dr. Weber ./ Rosa-Luxemburg-Stiftung Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e.V.

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 84 S 97/16  
8 C 110/16 Amtsgericht  
Tempelhof-Kreuzberg

verkündet am : 30.05.2018  
[Redacted], Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Frau Dr. Gabriele Weber,  
[Redacted] Berlin,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
[Redacted]

g e g e n

den Rosa-Luxemburg-Stiftung Gesellschaftsanalyse und  
politische Bildung e.V.,  
vertreten d.d. Vorstand Florian Wels,  
Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin,

Beklagten und Berufungsbeklag-  
ten,

- Prozessbevollmächtigte:  
[Redacted]

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.05.2018 durch [Redacted]

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg (8 C 110/16) vom 01.09.2016 abgeändert und der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 3.050,00 € zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### I. Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten ein Honorar in Höhe von 3.050,00 € für die Erstellung eines journalistischen Zwischenberichts.

Durch das den Parteien am 05. September 2016 zugestellte Urteil vom 01. September 2016, auf das zur näheren Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin auferlegt.

Hiergegen richtet sich die am 04. Oktober 2016 eingelegte und mit am Montag, den 07. November 2016, beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz begründete Berufung der Klägerin.

Die Klägerin beantragt,

den Berufungsbeklagten zu verurteilen, an die Berufungsklägerin einen Betrag in Höhe von 3.050,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 30. Mai 2018 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze und Anlagen sowie auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2018 Bezug genommen.

## II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 3.050,00 € aus § 631 Abs. 1 2. HS BGB.

Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Werkvertrag zustande gekommen. Zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme liegen vor. Das Angebot (§ 145 BGB) der Klägerin erfolgte mit Email vom 02. Juli 2015 hinsichtlich eines gekürzten Zwischenberichts bis November auf Grundlage der Recherche in den Archiven in Berlin (Anlage K 3, Bl. 31 d. A.). Das Angebot enthält auch die wesentlichen Vertragsbestandteile, insbesondere stellt es klar, dass die Vereinbarung nur gegen eine Vergütung zustande komme. In dieser Email erklärte die Klägerin ausdrücklich, einen Zwischenbericht nur zu erstellen, wenn sie „das auch loswerde und nicht al santo pedo arbeite“.

Dieses Angebot nahm der Beklagte vertreten durch [REDACTED] (§ 164 BGB) konkludent an. [REDACTED] handelte auch mit Vertretungsmacht. Zur Bevollmächtigung hat die Klägerin substantiiert vorgetragen. Darauf erfolgte kein substantiiertes Bestreiten des Beklagten. Dieser verweist vielmehr auf die im Innenverhältnis bestehende Beschränkung für größere Projekte. Eine solche schließt aber nicht aus, dass [REDACTED] grundsätzlich vertretungsberechtigt war. Die Klägerin legt eine Email vom 21. April 2015 vor, in der [REDACTED] von sich selbst als dem Verantwortlichen der Stiftung spricht. Ferner trägt sie vor, er sei bezüglich des Projektes an sie herantreten und habe zudem die von ihm im Nachhinein angebotene Honorarvereinbarung vom 12. Oktober 2015 unterschrieben. Für seine Vertretungsmacht spricht auch seine Position als Direktor der Auslandsvertretung in [REDACTED]. Die Klägerin durfte auf das Bestehen der Vertretungsmacht vertrauen. Da [REDACTED] in dem größeren Projekt explizit darauf hinwies, dass er von seinen Vorgesetzten keine Zustimmung erhalten habe, durfte sie davon ausgehen, dass er einen solchen Hinweis auch erteilt hätte, wenn eine solche Zustimmung für den Zwischenbericht erforderlich gewesen wäre.

Eine konkludente Annahme ergibt sich aus dem Verhalten von [REDACTED] in dem Skype-Telefonat, das sich auf die Vorarbeit zu dem größeren Projekt bezog. [REDACTED] handelte mit Rechtsbindungswillen. In dem Skype Telefonat wies die Klägerin [REDACTED] erneut daraufhin, dass sie nur gegen Bezahlung tätig werde. Darauf antwortete [REDACTED], sie solle es machen. Ferner sollte der Beitrag auf einer Konferenz oder einem Treffen vorgestellt werden, was ebenfalls dafür spricht, dass sich [REDACTED] rechtlich binden wollte. Ein Lieferdatum spricht grundsätzlich für ein Interesse an der rechtlichen Verbindlichkeit. Dieser Inhalt des Telefonats beruht auf der glaubhaften Aussage der Zeugin [REDACTED]. Die Zeugin ist glaubwürdig. Sie kann den Sachverhalt detailliert schildern und gibt an, an welche Tatsachen sie sich nicht mehr erinnert. Ferner war

■■■■■ auch bewusst, dass sie mithörte, so dass der Einwand des Beklagtenvertreters bezüglich der Zulässigkeit des Beweismittels nicht greift.

Die Höhe der Vergütung wurde zwar nicht explizit vereinbart. Jedoch nahmen die Parteien nach Aussage der Zeugin stets Bezug auf das größere Projekt, so dass auch eine entsprechende Vergütung konkludent in die Vereinbarung einbezogen wurde. Aber selbst wenn die Vergütung nicht entsprechend des größeren Projektes einbezogen wurde, so bemisst sich diese jedenfalls anhand von § 632 Abs. 2 BGB. Dabei liegt der von der Klägerin beanspruchte Tagessatz im unteren Rahmen der üblichen Vergütung gemäß des Honorarleitfadens für freie Fachjournalisten (vgl. Anlage K 19).

Der Vergütungsanspruch ist durch Abnahme fällig geworden (§ 641 Abs. 1 Satz 1 BGB). Indem ■■■■■ den Text redigierte, nahm er ihn ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen.

■■■■■  
Ausgefertigt  
Berlin, 12.06.2017

■■■■■  
■■■■■  
Justizbeschäftigte

